

Mandelduft und Lichterglanz

Schweriner Weihnachtsmarkt: „Der Stern im Norden“

Strahlende Fachwerkhäuser mit liebevoll dekorierten Schaufenstern, geschmückte Altstadtgässchen, Duft von gebrannten Mandeln und heißem Met oder Glühwein: Der „Schweriner Weihnachtsmarkt“ verkündet rund um den imposanten Backsteindom und die historischen Plätze der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns das nahende Weihnachtsfest.

Bis zum 30. Dezember, also länger als in den meisten anderen Orten, verwandelt sich die historische Altstadt Schwerins in eine weihnachtliche Bummelmeile mit zahlreichen Attraktionen. Auf dem Marktplatz erstrahlt eine 20 Meter hohe Tanne, geschmückt mit 10.000 Lichtern. Gleich nebenan auf der großen Bühne hat der Weihnachtsmann täglich um 16 Uhr in seiner „Sprechstunde“ ein offenes Ohr für die kleinsten Besucher. Hier werden auch Märchen vorgelesen, treten Bands auf oder Mitglieder der städtischen Kulturvereine. Auch Schwerins Partnerstädte präsentieren sich wieder auf dem Weihnachtsmarkt. So sind am 5. Dezember die traditionelle Lucia-Prozession sowie das schwedische Blasorchester aus Växjö zu erleben. Aus dem polnischen Pila reisen die Tanzgruppe und das Blasorchester für Auftritte am 19. und 20. Dezember an. Stimmungsvoll wird es mit der dänischen Hans-Christian-Ander-



Am 5. Dezember auf der Bühne am Marktplatz zu erleben: die Lucia-Prozession aus Schwerins schwedischer Partnerstadt Växjö

sen-Parade aus Odense am 30. Dezember.

Wie im vergangenen Jahr verspricht die Rodelbahn am Südufer Pfaffenteich winterlichen Spaß, nicht nur während des „Bratpfannen-Rodelwettbewerbs“. Wenn nicht gerade Schneefans die Bahn hinunter-sausen, zeigen Ski-Artisten oder Snowboarder, was im Winter alles möglich ist. Für „Schneesicherheit“ sorgt das Alpencenter Hamburg-Wittenburg. In der „Kids World“ auf dem Schlachtermarkt kann indes nach Herzenslust gemalt, gebastelt und gebacken werden. Hier könnte die Eisbärenband zum echten Publikumsliebling des Weihnachtsmarktes werden: Vier lebensgroße Plüschteddys schunkeln mit ihren Instrumenten zum Takt der Musik. Die Mecklenburgstraße wird zur Märchenstraße. Mit Geschichtsbildern aus Frau Holle, Dornröschen oder den Bremer Stadtmusikanten bietet sie ebenso wie

der Streichelzoo, das Riesenrad oder die Krippenausstellung ein unterhaltsames Vergnügen für die ganze Familie. Neu ist in diesem Jahr die Modelleisenbahn-Schau auf dem Schlachtermarkt, die wohl nicht nur Kinderaugen leuchten lassen wird. Unübersehbar ist die große Weihnachtspyramide auf dem Marktplatz. Während unten Glühwein verkauft wird, drehen sich darüber auf mehreren Etagen die Weihnachtsfiguren im Lichterglanz. In den Straßen rund um den mittelalterlichen Dom bieten festlich geschmückte Stände allerhand weihnachtliche Accessoires und Geschenkideen wie Holzspielzeug, Krippenfiguren, Schmuck oder Kunsthandwerk an. Natürlich dürfen auch die kulinarischen Spezialitäten - auch aus Nachbarländern - nicht fehlen. Und der historische Alte Garten in Schwerin, einst Ort für Pferderennen und den Gemüseanbau der großherzoglichen Küche,

wird bis Mitte Januar zur Eisfläche. Auf der fast 500 Quadratmeter großen Eislaufbahn direkt vor dem Schweriner Märchenschloss finden auch Kinderparties, Hockeyturniere und Eisstockschießen statt.

Der Schweriner Weihnachtsmarkt hat bis zum 30. Dezember (außer 24. und 25.12.2009) täglich bis 20 Uhr geöffnet. Ausführliche Informationen und das vollständige Programm finden Sie unter www.schweriner-weihnachtsmarkt.de.

Vorgemerkt

Das traditionelle Mitternachts-Shopping zum Schweriner Weihnachtsmarkt findet in diesem Jahr am 5. Dezember statt. Die Geschäfte haben bis ca. 23 Uhr geöffnet. Den fulminanten Abschluss bildet das Feuerwerk um kurz vor Mitternacht.



Foto: Mathias The Dread/photocase

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

05.12., 19.12.2009 und 16.01.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545 - 1010

Fax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 18.12.2009

Die Landeshauptstadt Schwerin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Arzthelfer/in oder medizinische Pflegekraft im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Stelle gehört zum Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Schwerin und soll unbefristet besetzt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf Grund eines befristeten Haustarifvertrages auf 37 Stunden abgesenkt.

Das Aufgabengebiet im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 15b Abs. 7 ÖGDG M-V zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V
- Mitwirkung beim Projekt der Familienhebammen im Rahmen des Netzwerkes zum Kinderschutz, hier u.a. die Beratung von Wöchnerinnen, Klärung von Hilfebedarfen und Vermittlung von Hilfsangeboten
- Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose, Beratung für Tuber-

kuloseerkrankte und deren Angehörige, Veranlassung notwendiger Untersuchungen und ggf. Einleitung von Maßnahmen nach Impfschutzgesetz, Nachkontrolle

- Gesundheitsberatung
- Assistenz bei öffentlich empfohlenen Impfungen
- Assistenz bei schulärztlichen Untersuchungen

Gesucht wird eine belastbare, selbständige und flexible Persönlichkeit, die über Koordinationsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft sowie über sozialmedizinisches Engagement und Einfühlungsvermögen verfügt und zur Teamarbeit bereit ist.

Erwartet wird der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen medizinischen Berufsausbildung und die Bereitschaft der Qualifizierung zur

sozialmedizinischen Assistentin/zum sozialmedizinischen Assistenten. Darüber hinaus sind der sichere Umgang mit MS Word und Kenntnisse in MS Excel und der Besitz eines Impfsertifikats von Vorteil.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 6 gemäß TVöD - Ost (Die Eingruppierung ist gem. § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand).

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie Referenzen richten Sie bitte bis zum 11.12.2009 an die:

Stadtverwaltung Schwerin
Amt für Hauptverwaltung
Abt. Organisation, Personal, Statistik
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Oberbürgermeisterin Gramkow dankt Aids-Hilfe Westmecklenburg

2009 zwei HIV-Erstdiagnosen in der Landeshauptstadt



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat der Aids-Hilfe Westmecklenburg anlässlich des Welt-Aids-Tages am 1. Dezember für ihre engagierte Aufklärungsarbeit insbesondere unter Jugendlichen gedankt. Liebe und Sexualität seien sehr sensible Themen, bei denen nicht nur Jugendliche Unangenehmes wie eine mögliche Aids-Infekti-

on gern ausblenden würden. „Dennoch gelingt es der Aids-Hilfe immer wieder, mit kreativen und jugendgemäßen Aktionen neue Ansatzpunkte für die Aufklärungsarbeit zu finden“, so die Oberbürgermeisterin, die an der zentralen Veranstaltung des Landes in Schwerin teilnahm. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts hat es in diesem Jahr in der Landeshauptstadt zwei HIV-Erstdiagnosen gegeben. 2008 gab es keinen Fall, 2007 einen. Grund zur Sorglosigkeit bestehe nicht, meint Gabriele Triska, die Leiterin der in Wismar und Schwerin ansässigen Aids-Hilfe Westmecklenburg. „Die Kenntnisse über die Infektionsrisiken sind oft nur mangelhaft, der medizinische Fortschritt - insbesondere die Wirksamkeit von Impfstoffen - wird überschätzt. Die Immunschwächekrankheit ist immer noch eine unheilbare Krankheit.“

Die Aids-Hilfe Westmecklenburg will die Gefahr auch auf sehr unkonventionelle Weise thematisieren. So gab es am 2. und 3. Dezember in zwei Schweriner Schulen einen speziell für Jugendliche entwickelten Wissensparcours. Beim etwas „ANDEREN Parcours“ konnten sich Schülerinnen und Schüler u.a. mit den medizinischen, rechtlichen und psychosozialen Aspekten einer HIV-Infektion auseinandersetzen, lernten aber auch die Vor- und Nachteile verschiedener Verhütungsmittel kennen. Wer eine Aids-Infektion ausschließen möchte, der kann sich übrigens bei allen Gesundheitsämtern in Mecklenburg-Vorpommern kostenlos und anonym auf HIV testen lassen. Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt hat in diesem Jahr mehr als 100 Bürgerinnen und Bürger auf deren Wunsch anonym auf HIV getestet.

Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 7. Dezember

Die 5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 7. Dezember 2009, um 17 Uhr, im Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

4. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 4. StV vom 19.11.2009

5. Personelle Veränderungen

6. 3. Amtszeit des Aufsichtsrates der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH - Bestellung von Mitgliedern
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

7. Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin 2010

7.1. haushaltsbegleitende Beschlüsse

7.1.1. Haushaltsbegleitende Entscheidungsvorlage

hier: Verteilung der Landesmittel in der Kindertagesförderung
Einreicher: Verwaltung

7.2. Beratung der Veränderungslisten aus der Verwaltung

7.3. Beratung der Anträge der Stadtvertreter, Fraktionen, Fachausschüsse und Ortsbeiräte

7.4. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2010
Einreicher: Verwaltung

8. Überplanmäßige Ausgaben im Budget Jugend
Einreicher: Verwaltung

9. Waisenhausgärten
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

10. Weiterentwicklung Kaninchenwerder

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

11. Weiterführung des Geschäftsbetriebes in der Kita „Knirpsenstadt“ in der Kantstr. 21-23 nach dem 31.07.2010
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

12. Bessere Prävention in den Hilfen zur Erziehung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

13. Konzept zur Entwicklung ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

14. Soziale Aspekte bei Ausschreibung öffentlicher Aufträge stärker berücksichtigen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

15. Losgrößen bei Ausschreibungen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

16. Konzept zum Ausstieg der Stadt Schwerin aus dem Geschäftsbereich Belasso - Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismus Service Schwerin GmbH (in Folge: Belasso)
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

17. Jubiläumsausstellung mit nachhaltigem Glanz
Einreicher: SPD-Fraktion

18. Annette Köpinger Preis der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Verwaltung

19. Radwegeplan 2020
Einreicher: Verwaltung

20. Parkkonzept Innenstadt-Handlungsrahmen als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung
Einreicher: Verwaltung

21. Bebauungsplan Nr. 35.05 Neue Gartenstadt - Mettenheimer Straße Satzungsbeschluss
Einreicher: Verwaltung

22. Bebauungsplan Nr. 64.08 „Campus am Ziegelsee“ - Satzungsbeschluss -
Einreicher: Verwaltung

23. Optimierung der Werbesatzung

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

24. Keine Anhebung der Altersgrenze für Schweriner Berufsfeuerwehrleute
Einreicher: SPD-Fraktion

25. Verkehrsführung Schleifmühlenweg
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

26. kostenpflichtige Busstellplätze
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

27. Zehnter Beteiligungsbericht
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

28. Kommunalvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg - Vorpommern gemäß §6 (2) Kinder- und Jugendfördergesetz
Einreicher: Verwaltung

29. Erwerb der Anteile der SIS - Schweriner IT- und Dienstleistungsgesellschaft mbH durch die Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

30. Mecklenburgischen Landesrabbiner Samuel Holdheim würdigen
Einreicher: SPD-Fraktion

31. Graf-Schack-Allee
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

32. Akteneinsicht
Einreicher: SPD-Fraktion

Nicht öffentlicher Teil

33. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

34. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

35. Personelle Angelegenheiten
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

36. Optimierung Krematorium
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

37. Interkommunale Zusammenarbeit zur Klärschlammverwertung
Einreicher: Eigenbetriebe der LH Schwerin - SDS / SAE

38. Gesellschafteränderung Sozium GmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

39. Forderung nach lückenloser Aufklärung zur Nichteinhaltung des Kaufvertrages seitens der Stadt Schwerin vom 26.10.1994 - Grundstück Zum Bahnhof 5-7 und den sich daraus ergebenden Folgen
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

40. Tätigkeitsbericht 2008 / 2009 des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Verwaltung

41. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008
Einreicher: Verwaltung

Öffentlicher Teil

42. Feststellung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008
Einreicher: Verwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident



Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

Gemäß § 16, Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes werden folgende Unterlagen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM), Schwerin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und

den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG M-V folgenden Prüfungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Schwerin, den 28. April 2009

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Andreas Focke
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dr. Annekatrin Richter
Wirtschaftsprüferin

2. Feststellung des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (16 Abs. 3 KPG)

Schwerin, den 11.11.2009

gez. Dr. Hempel

3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 unter Angabe des Datums der Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 16.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 wird festgestellt.

2. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wird Entlastung erteilt.

4. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes ZGM wird mit einem Betrag von 168.010,42 Euro an die Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.

5. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebs KiGeb wird mit einem Betrag von 176.538,35 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 liegen in der Zeit vom 07.12.2009 bis zum 18.12.2009 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Friesenstraße 29 in Schwerin zur Einsichtnahme aus.

Umlegung „Neue Gartenstadt U010“ Vorwegnahme der Entscheidung Nr.1 nach § 76 Baugesetzbuch

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 25. November 2009 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 im Umlegungsverfahren „Neue Gartenstadt U010“ ist am 25. November 2009 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuches (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

3. Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung ist bis zur

Berichtigung des Grundbuches für jeden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle Umlegungsausschuss im Kataster- und Vermessungsamt Schwerin, Am Packhof 2-6, Zimmer 2.082 während der Geschäftszeiten einsehbar.

4. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Beschluss bestehend aus Karte und Verzeichnis als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne § 2 (2) Grundbuchordnung.

5. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungs-

ausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, in der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Schwerin, den 26. November 2009

gez. Ulrich Frisch-DS-
Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Eltern aufgepasst!

In den vergangenen 4 Wochen ist ein Großteil der Eltern oder Sorgeberechtigten dem Aufruf zur Schulanmeldung nachgekommen und hat seine Kinder für das kommende Schuljahr im Stadthaus angemeldet. Nach jetzigem Stand haben aber noch nicht alle Eltern ihre Anmeldepflicht wahrgenommen. Diese Eltern werden gebeten, ihre Kinder im Bürgerbüro des Stadthauses zu den üblichen Öffnungszeiten für die Schule anzumelden. Zur Schule angemeldet werden müssen die Kinder, die vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2004 geboren wurden. Dazu sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis der anmeldenden Person mitzubringen.

Auch bei Kindern die im vergangenen Jahr vom Schulunterricht zurückgestellt wurden oder aber bereits in einer Privatschule einen Schulplatz für 2010/11 haben, wird gebeten sich im Stadthaus zu melden. Sollten sich hierzu Fragen ergeben, werden diese gern unter der Telefonnummer 0385/545-2013 beantwortet.

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbezeichnungen für das B-Plan-Gebiet „Mühlenscharn“

Für die Erschließungsstraßen im Bebauungsplan-Gebiet - „Mühlenscharn“ (Nr. 06.90) werden die folgenden Straßennamen vergeben:

Mühlenscharn als Zufahrtsstraße beginnend von der Buswendeschleife Neumühler Straße

Dohlenweg, Gimpelweg, Hänflingsweg, Wachtelweg, Rebhuhnweg, Pirolweg, Kleiberweg, Zeisigweg und Girlitzweg.

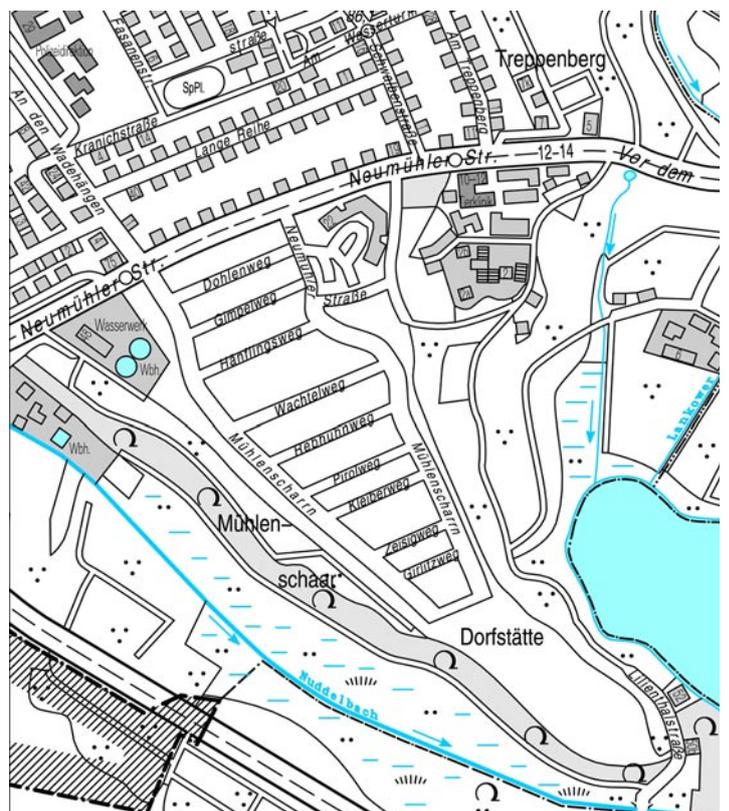
In dem neuen Wohngebiet entstehen neben Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie ein Gebäude der Kirche. In Weiterführung der bisherigen Straßennamen in Neumühle werden die Straßen nach einheimischen Vogelarten benannt.

Die Straßennamen wurden durch den Hauptausschuss am 17.11.2009 beschlossen. In der Kartenanlage sind die Straßenführung und die -bezeichnungen dargestellt.

Auskunft hierzu erteilt Frau Kerstin Dobbrick, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Zimmer 1.069, 19053 Schwerin, Telefon-Nr.: 0385/545-2765.

Landeshauptstadt Schwerin

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und Beigeordneter für das Dezernat Wirtschaft und Bauen
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan-Gebiet - „Mühlenscharn“ (Nr. 06.90)

Jahresabschluss 2008 BioEnergie Schwerin GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die BioEnergie Schwerin GmbH die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger am 08.07.2009 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die BioEnergie Schwerin GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 07.12. bis zum 15.12.2009 im Sekretariat des Bereichsleiters Finanzen der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG in den Büroräumen Eckdrift 43-45 in Schwerin, Raum A 116, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der BioEnergie Schwerin GmbH

Am 26.05.2009 tagte die Gesellschafterin der BioEnergie Schwerin GmbH, die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG, vertreten durch die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Dr. Josef Wolf und Herrn Beneke, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und testierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 der BioEnergie Schwerin GmbH wird festgestellt.

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf
gez. Rainer Beneke

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 2 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages der BioEnergie Schwerin GmbH mit der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG vom 24.11.2006 ist der Jahresgewinn 2008 von 412.954,02 EUR an die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG abzuführen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BioEnergie Schwerin GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Durch § 15 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 18. Februar 2009

Rölfs WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Siegel

gez. Friedrich
(Dr. Siegfried Friedrich)
Wirtschaftsprüfer

gez. Luther
(Dirk Luther)
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 15.05.2009 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei.

Jahresabschluss 2008 FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger am 08.07.2009 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 07.12. bis zum 15.12.2009 im Sekretariat des Bereichsleiters Finanzen der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG in den Büroräumen Eckdrift 43-45 in Schwerin, Raum A 116, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH

Am 26.05.2009 tagte die Gesellschafterin der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, die Stadtwerke Schwerin GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Dr. Josef Wolf und Herrn Dr. Mathias Kühne, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Röf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und testierte Jahresabschluss 2008 der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice

Schwerin GmbH wird festgestellt.

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Josef Wolf

gez. Dr. Mathias Kühne

2. Verwendung des Ergebnisses

Gemäß § 3 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages mit der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH vom 18.12.2003 ist der Jahresverlust von 771.710,49 EUR durch die Stadtwerke Schwerin GmbH auszugleichen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 15 KPG unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Lagebericht hin, wonach die Gesellschaft auch zukünftig auf den Verlustausgleich im Rahmen des bestehenden Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages sowie die Sicherstellung der Liquidität durch den Gesellschafter angewiesen ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben darüber hinaus keinen Anlass zu Beanstandungen.

Schwerin, den 26. März 2009

Röf's WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Siegel

gez. Luther
(Dirk Luther)
Wirtschaftsprüfer

gez. Friedrich
(Dr. Siegfried Friedrich)
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 18.05.2009 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 04.12.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - Untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die **Gemarkung Wüstmark der Stadt Schwerin**

Flur 2, 3, 4

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt

Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunter-

nehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 04. 12. 2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - Untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die **Gemarkung Neumüh-**

le der Stadt Schwerin

Flur 1, 2, 3, 4, 7

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474). Die Oberbürgermeisterin als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist

Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunter-

nehmen geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 04. 12. 2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - Untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Krebsförden der Stadt Schwerin

Flur 2, 3, 4, 5

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und

dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach §25 (1) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 09.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 14.05.2009, im Stadtanzeiger vom 22.05.2009 veröffentlicht

Nachfolgend aufgeführte Grabstätten sind nicht entsprechend der Friedhofsordnung angelegt bzw. werden nicht ordnungsgemäß unterhalten.

Alter Friedhof: IIIb 40, XVc 65, XVc 190, XXc 36, XXc 155, Ca-Urne 9, Ca-Urne 15, Ca-Urne 64, Ca-Urne 66, Db-Urne 98, Db-Urne 206, Db-Urne 302, Db-Urne 508, Db-Urne 432, Db-Urne 490, Db-Urne 513, H-Urne 62, H-Urne 69, H-Urne 93, H-Urne 125, H-Urne 148, H-Urne 198

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 01.04.2010 bei der Friedhofsverwaltung zu melden und die Grabstätten wieder herzurichten. Wird dieser Aufforderung nicht Genüge geleistet, entzieht die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an den jeweiligen Gräbern und beräumt diese.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags	8:30 - 13:00 Uhr
dienstags	8:30 - 15:30 Uhr
donnerstags	8:30 - 18:00 Uhr

(ab 01.11.2009 bis 17:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung: 0385/64 108-0

Schwerin, den 30.10.2009

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

i.A. Klößzig

Werkleiter



Foto: maxpress

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg**Vorstand neu gewählt**

Am 4. November 2009 fand in Parchim die Neukonstituierung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg statt. Für die laufende Legislaturperiode wurden im Vorfeld durch die Kreistage und Stadtvertretungen der fünf verbandsangehörigen Gebietskörperschaften insgesamt 50 Vertreter für den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg neu benannt.

Landkreis Ludwigslust	13 Vertreter
Landkreis Nordwestmecklenburg	12 Vertreter
Landkreis Parchim	10 Vertreter
kreisfreie Stadt Schwerin	10 Vertreter
kreisfreie Stadt Wismar	5 Vertreter

Die Verbandsversammlung hat erneut Rolf Christiansen, Landrat des Landkreises Ludwigslust, zum Vorsitzenden gewählt. Die Stellvertreterfunktion üben Birgit Hesse, Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, und Klaus-Jürgen Iredi, Landrat des Landkreises Parchim, aus.

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg setzt sich insgesamt aus 10 Mitgliedern zusammen. Die Verwaltungschefs der Landkreise und kreisfreien Städte sind Kraft ihres Amtes als sogenannte „geborene“ Mitglieder im Vorstand vertreten. Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden aus der Verbandsversammlung heraus gewählt. Dem Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gehören

- Landrat Rolf Christiansen (Landkreis Ludwigslust, SPD)
- Landrätin Birgit Hesse (Landkreis Nordwestmecklenburg, SPD)
- Landrat Klaus-Jürgen Iredi (Landkreis Parchim, SPD)
- Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (Landeshauptstadt Schwerin, Die Linke)
- Bürgermeisterin Dr. Rosemarie Wilcken (Hansestadt Wismar, SPD)
- Andreas Petters (Landkreis Ludwigslust, CDU)
- Dr. Erhard Huzel (Landkreis Nordwestmecklenburg, CDU)
- Frank Haase (Landkreis Parchim, FDP)
- Ute Hennings (Landeshauptstadt Schwerin, SPD)
- Dr. Michael Kuhn (Hansestadt Wismar, CDU)

an.

Dr. G. Hoffmann
Geschäftsstelle des RPV WM
Tel.: 0385 588 89 160
gabriele.hoffmann@afrlwm.mv-regierung.de

„Hausmusik- Musik im Haus“**Großes Weihnachtsfest des Konservatoriums am 5. Dezember**

Bereits vor einigen Jahren lud das Konservatorium Schwerin unter dem Motto „Hausmusik-Musik im Haus“ in der Vorweihnachtszeit zum gemeinsamen Musizieren ein. In diesem Jahr soll diese Idee wieder aufleben.

Am 5. Dezember wird es aus vielen Räumen in der Zeit von 15 bis 19 Uhr des Konservatoriums in der Puschkinstraße 6 singen und klingen. Schüler und ihre Familien oder Freunde, die schon länger

gemeinsam musizieren, werden sicher gern im Brigitte-Feldtmann-Saal vor größerem Publikum ihr Können zum Besten geben. Wer es etwas intimer mag und nicht gleich vor so vielen Zuhörern auftreten möchte, kann in einem der kleineren Räume singen oder spielen. Die Elternvertretung wird wie immer mit von der Partie sein und ihr köstliches Kuchenbuffet aufbauen. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende für die zahlreichen Projekte der Musikschule wird gebeten.



Schüler beim Weihnachtskonzert 2008

Sammelplätze

Immer wieder gab es in den vergangenen Jahren Beschwerden über unerlaubt abgelegte Abfälle an den Wertstoffsammelplätze für Glas, Papier und Leichtverpackungen in den Straßen Am Treppenberg und An den Wadehängen in Neumühle. In Abstimmung mit dem Ortsbeirat und auf Wunsch der betroffenen Anlieger wurde in mehreren gemeinsamen Sitzungen beschlossen, an den vorgenannten Sammelplätzen die Behälter für die Sammlung von Altpapier und Leichtverpackungen (Grüner Punkt) ersatzlos zu entfernen und nur noch die für Altglas erforderlichen Container bereitzuhalten. Werkleiter der Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS), Hugo Klöbzig: „Es ist sehr aufwändig und oftmals unmöglich, die Verursacher der Abfälle neben den Wertstoffbehältern zu ermitteln. Und gemeinsam mit der SAS sind wir für die Sauberkeit und Ordnung an diesen Plätzen verantwortlich.“ In den letzten Jahren hat sich die grundstücksbezogene Abholung der gelben Säcke bewährt, so dass eine Notwendigkeit für die Aufstellung von Sammelbehältern nicht mehr besteht. Gleiches gilt für Papier und Pappe.

